

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3108/91 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 hinsichtlich der für die
Ausfuhr nach der Sowjetunion festgesetzten ErstattungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/91 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 4,
in Erwägung nachstehender Gründe :Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2729/81 der Kommission
vom 14. September 1981 über besondere Durchführungs-
vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie für
die Vorausfestsetzung der Erstattungen für Milch und
Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 376/91 ⁽⁴⁾, ist die Erstattung, die bei der
Ausfuhr von Butter mit einem Fettgehalt in der Trocken-
masse von 82 % bis 85 % nach der Sowjetunion gewährt
wird, im voraus festzusetzen. Da die betreffende Bestim-
mung der Durchführung der Ausfuhr keine Frist setzt,
sollte dies zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen
nachgeholt werden.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1991

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2729/81 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt :„Die festgesetzte Erstattung ist nur gültig, wenn die
Zollförmlichkeiten für die Abfertigung zum freien
Verkehr in der Sowjetunion spätestens am 31.
Dezember 1991 erfüllt werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Sie gilt ab 11. Oktober 1991 für die beantragten Ausfuhr-
licenzen.*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 26. 9. 1981, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 16. 2. 1991, S. 36.